



Satzung

Windsurfclub Dingelsdorf

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Satzung die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

§1

Der Verein führt den Namen

„Windsurfclub Dingelsdorf“

und hat seinen Sitz in Konstanz. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg unter der Nummer VR 380288 unter dem Namen

„Windsurfclub Dingelsdorf e.V.“

eingetragen.

§2

Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3

Zweck des Vereins ist es, den Freizeitsport Surfen und andere Sportarten zu fördern und die Gesundheit der Mitglieder zu erhalten.

§4

Mitglied kann jede Person werden, die das fünfte Lebensjahr vollendet hat. Bei Kindern/Jugendlichen bis 16 Jahren kann eine Aufnahme nur dann erfolgen, wenn die schriftliche Genehmigung des gesetzlichen Vertreters dem Vorstand vorliegt. Über eine Aufnahme eines Mitgliedes in den Verein entscheidet in jedem Falle der Vorstand.

§5

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch eine schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand. Die Kündigung erfolgt zum 31.12. mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten; also spätestens zum 31.10. eines Kalenderjahres. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann beschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§6

Der Jahresbeitrag wird vom Vorstand festgesetzt. Die Mitgliedsbeiträge regelt die Vereinsordnung „Mitgliedsbeiträge“ in der jeweilig aktuellen Version.

§7

Der Vorstand des Vereines besteht aus:

Einem		Vorsitzenden
Einem	stellvertretenen	Vorsitzenden
Einem		Kassier
Einem		Schriftführer

Mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes müssen ihren ersten Wohnsitz in Konstanz haben. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der erste oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für fünf Jahre gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur nächsten Neuwahl im Amt. Das aktive Wahlrecht beginnt ab dem 16., das passive ab dem 18. Lebensjahr. Sollte ein Vorstandsmitglied zwischen zwei Jahreshauptversammlungen ausscheiden, so kann das freigewordene Amt durch Vorstandsbeschluss interimsmäßig nachbesetzt werden. Das kommissarisch tätige Vorstandsmitglied ist in der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Amtsperiode zu bestätigen.

§8

Bei Rechtsgeschäften, die eine Summe von 1.000,-- € übersteigen, bedarf es der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§9

Nach Ablauf des Geschäftsjahres ist vom Kassier ein Kassenabschlussbericht aufzustellen. Er ist durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich festzuhalten und in der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§10

Nach Ablauf eines Jahres muss der Vorstand der ordentlichen Mitgliederversammlung eine Zusammenstellung über die Aktivitäten des Vereins im abgelaufenen Jahr vorlegen. Außerdem muss das Protokoll der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung zur Einsicht ausliegen.

§11

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert, oder wenn die Einberufung von 20% der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird. Die Mitgliederversammlung kann unter Wahrung der Mitgliederrechte ganz oder teilweise im Wege der elektronischen Kommunikation (virtuell oder hybrid) abgehalten werden. Dies ist mit der Einladung unter Angabe des konkreten elektronischen Kommunikationsmittels mitzuteilen.

§12

Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen in Textform oder durch Veröffentlichung im Bekanntmachungsblatt des Ortsteils Dingelsdorf einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

§13

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Die Mitgliederversammlung kann mit einer einfachen Mehrheit eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen. Bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgelegt. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies beantragt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.

§14

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind zu protokollieren und vom Vorstand zu unterschreiben. Dabei müssen der wesentliche Verlauf der Versammlung und die jeweiligen Abstimmungsergebnisse, sowie Ort und Zeit festgehalten werden.

§15

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens vier Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt dessen Vermögen auf Beschluss dieser Mitgliederversammlung, die dies zu konkretisieren hat, an eine gemeinnützige Vereinigung in Dingelsdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§16

Der Vorstand kann Ordnungen und Richtlinien erlassen, die von der Mitgliederversammlung zu bestätigen sind. Dies können Ordnungen und Richtlinien zur Geschäftsordnung, der Kassenführung oder dem Datenschutz sein. Diese sind auf der Webseite des Vereins zu veröffentlichen.

§17

Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die von dem Registergericht oder dem Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden.

Diese Satzung ist am 19.10.1979 erstellt und zuletzt am 21.03.2024 geändert worden. Sie tritt mit der Eintragung in Kraft.

Ordnungen/Richtlinien

Vereinsordnung Datenschutz

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (z.B. PC) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

Es handelt sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung (falls Lastschriftzug vereinbart), Telefonnummern (Festnetz- und Handynummern) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Vereinseintritt und Funktion im Verein.

In Zusammenhang mit seinem Vereinsbetrieb und seinen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten, Fotos und Video-Clips seiner Mitglieder auf seiner Homepage, in sozialen Netzwerken, im Gemeindemitteilungsblatt, oder auch Presseberichten, falls das Mitglied zustimmt.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen dazu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

Vereinsordnung Mitgliedsbeiträge

Die Jahresbeiträge werden vom Vorstand festgesetzt. Mitglieder des Vorstandes sind beitragsfrei. Sollte ein Vorstandsmitglied während eines Jahres ausscheiden, so wird für das gesamte Jahr kein Beitrag fällig.

Die Beiträge:

Aufnahmegebühr einmalig	15,-- Euro
Jahresgebühr Erwachsene:	15,-- Euro
Jahresgebühr Jugendliche bis 16 Jahre:	5,-- Euro
Trägergebühr:	10,-- Euro